



# WEISUNGEN

über  
die Benützung  
der  
öffentlichen Bauten,  
Schul- und Sportanlagen

## I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Weisungen regeln die Benützung der folgenden gemeindeeigenen Anlagen:

- Turnhalle mit/oder ohne Küche max. 300 Personen
- Sitzungszimmer Gemeindehaus
- Mehrzweckraum neuer Anbau max. 100 Personen
- Küche / Schule neuer Anbau
- Schulraum Kochschule

Zweck	Schulbauten und –Anlagen müssen einen reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten und in erster Linie diesem dienen. Soweit die Schulbauten und –anlagen durch den Schulbetrieb nicht belegt werden, können sie zeitweilig für andere Zwecke benützt werden.
Bewilligung	<p>Die ortsansässigen Vereine haben für die regelmässige Benützung von Anlagen zuhanden des Belegungsplanes bis spätestens bis zur jährlichen Präsidentensitzung im Dezember die bisherige Belegung zu bestätigen oder ein schriftliches neues Gesuch einzureichen.</p> <p>Für die Reservation der Sitzungszimmer und des Mehrzweckraumes ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Es ist in jedem Fall vorgängig bei der Gemeindeverwaltung abzuklären, ob die Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und die Reservierung vorzunehmen.</p> <p>Die Bewilligung für die Benützung der Turnhalle und der Turnhallen-Küche erteilt der Gemeinderat. Die entsprechenden Gesuche zur Benützung und Wirtetätigkeit können im Internet auf <a href="http://www.Hellikon.ch">www.Hellikon.ch</a> ausgefüllt und heruntergeladen werden. Das Gesuch für die Benützung der Turnhalle ist vorgängig der Schulleitung zuzustellen.</p>
Benützungsberechtigung	Die Räume und Anlagen werden grundsätzlich nur ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.
Rauchverbot	In allen Räumen der Gemeinde gilt ein striktes Rauchverbot.

Ruhe und  
Ordnung

Für Ruhe und Ordnung im angemessenen Rahmen hat der Veranstalter zu sorgen. Er ist u.a. auch für die einwandfreie Zufahrt und Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrt für die Feuerwehr und die Sanität muss dauernd gewährleistet sein.

Fluchtwege

Die Ausgänge müssen stets als Fluchtwege freigehalten werden.

## **II. Benützung**

Haftpflicht  
Reparaturen

Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen, Verbänden, Institutionen und ihren Mitgliedern für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

Für Beschädigungen und übermässige Verschmutzung an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Benützer

Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadensverursachers auszuführen oder ausführen zu lassen.

An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benützer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte und Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar sind nach den Veranstaltungen wieder an ihren Platz zu bringen.

Übergabe und  
Abnahme

Der Hauswart übergibt vor Anlässen die Anlagen in der Regel eine Stunde nach Beendigung des Schulturnens dem Veranstalter. Es wird ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll erstellt. Evtl. Mängel werden bei der Übernahme resp. bei der Rückgabe schriftlich festgehalten. Der Hauswart überprüft die Reinigung, evtl. Mehraufwand beim Reinigen wird dem Veranstalter verrechnet. Schäden, welche während des Anlasses entstanden sind, gehen zu Lasten des Veranstalters.

Der Veranstalter hat die von der Schule benötigten Räume noch in derselben Nacht, bei Samstags-Veranstaltungen am Sonntag, nach spezieller Abmachung mit dem Hauswart zur Abnahme zu melden. Die Turnhallenküche muss dem Hauswart spätestens am nächstfolgenden Werktag nach Absprache übergeben werden.

## Bestuhlung

### Reinigung

Der Veranstalter hat gemäss Anweisungen des Hauswarts folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:

- Bestuhlung und Abräumen der Halle und aller benützten Nebenräume
- Wischen aller benützten Räume
- einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtung
- Reinigung der Sanitären Einrichtungen
- eventuell weitere Arbeiten je nach Veranstaltung.

Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Werden die Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart mit Zustimmung des Gemeinderates berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu reinigen oder reinigen zu lassen. Die Finanzverwaltung stellt in diesem Falle dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung.

### Proben

Vor grösseren Anlässen, d.h. Unterhaltungen, Konzerte usw. stehen die Anlagen dem Veranstalter zweimal vor dem Anlass mit Absprache des Abwartes zur Verfügung. Die Probetage sind im Benützungsgesuch speziell zu verlangen (nach Absprache mit dem Verein, welcher die Räume regelmässig benutzt). Weitergehende Abmachungen können die betroffenen Vereine gegenseitig vereinbaren, wobei der Hauswart zu informieren ist.

### Dekorationen

Die Anlagen dürfen bei Anlässen dekoriert werden. Die Veranstalter haben jedoch darauf zu achten, dass die Decken, Wände und Böden nicht beschädigt werden. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter. Dekorationen dürfen nur mit schwer brennbaren Materialien ausgeführt werden und müssen von einem Mitglied der Feuerwehr abgenommen werden.

### Gebühren

siehe Anhang 1 + 2

### Schliessung der Räume

Alle Räumlichkeiten sind durch deren regelmässige Benützer spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen.

Der jeweilige Veranstalter ist für das Schliessen der Räumlichkeiten verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass auch die Flutlichter auf dem Sportplatz gelöscht werden.

Sämtliche Schlüssel, welche Vereine gegen Unterschrift und Depot erhalten haben, dürfen grundsätzlich nicht anderen Organisationen oder Personen weitergegeben werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

Straf-  
bestimmungen

Bei Nichtbeachtung dieser Weisungen ist der Hauswart oder die verantwortliche Aufsichtsperson befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfalle dem Gemeinderat zur Anzeige zu bringen.

Bei wiederholter Missachtung kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung widerrufen.

Grobfahrlässige Übertretungen werden vom Gemeinderat geahndet, sofern keine Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Diese Weisungen treten am 5.5.2014 in Kraft.

## ANHANG 1

### GEBUEHREN für nicht definierte Anlässe

Gebühren	- Turnhalle ohne Küche Belegung für max. 300 Personen	Fr. 400.–
	- Turnhalle mit Küche	Fr. 500.–
	- Turnhallenküche (ohne Turnhalle)	Fr. 200.-
	- Sitzungszimmer Gemeindehaus	gratis
	- Mehrzweckraum neuer Bau Belegung für max. 100 Personen	Fr. 200.-
	- Schulraum Kochschule	Fr. 150.-
	- Für <b>Wohltätigkeits- und gemeinnützige Veranstaltungen</b> , welche nicht Gewinn orientiert sind, werden <b>keine Gebühren</b> verrechnet.	
	- <b>Strom- und Wasserkosten</b> sind in der Benützungsggebühr <b>enthalten</b> .	
	- <b>Kehrrichtgebühren</b> werden den Vereinen und Organisationen <b>belastet</b> .	

## ANHANG 2

### Pauschale Turnhallenmiete für definierte Anlässe

Bei folgenden Anlässen wird die Mehrzweckhalle neu mit einer Pauschale vermietet.

Turnerabende (Sa./So. und Fr./Sa.)	Fr. 1'000.- -
Stefansball	Fr. 450.-
1.Faisse	Fr. 450.-
Fasnachtsmontag und Guggenanlässe	Fr. 300.- -
Musikkonzert	Fr. 250.- -
Raclettabend	Fr. 150.-

In der Pauschale eingeschlossen sind die Hallenmiete und die Reinigung durch den Hauswart.

Die Pauschale und **ein evtl. Mehraufwand für die Reinigung** werden von der Gemeindekanzlei in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat kann in einzelnen Fällen von der Verrechnung der Miete und/oder der Pauschale absehen.